

III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Pinneberg

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. S.27) in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 17, 20 und 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212) und der §§ 3 und 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetzes - LAbfWG) vom 18.1.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 20.11.2019 folgende III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Pinneberg vom 10.12.2003 erlassen:

Artikel I

§ 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Verpflichteten nach Abs. 1 bestimmen selbst die Art, Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf ihren Grundstücken für die Abfallentsorgung vorgehaltenen Behälter im Rahmen der nach den §§ 8 und 9 der AGB Abfallentsorgung-Kreis vorgegebenen zugelassenen Behälter und der dazu jeweils bestimmten Leerungshäufigkeit, wobei vorbehaltlich der Regelung in Abs. 9 auf jedem zeitweise oder ständig bewohnten Grundstück ein fester Abfallbehälter für Restabfälle vorgehalten werden muss. Die Verpflichteten haben Sorge zu tragen, dass eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung auf ihren Grundstücken gewährleistet bleibt. Sollte eine nicht ordnungsgemäße Abfallentsorgung festgestellt werden, bestimmt der Kreis Art, Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf den Grundstücken zu benutzenden Abfallbehälter unter Berücksichtigung der Abfallart und der zu erwartenden Abfallmenge. Hierbei geht der Kreis davon aus, dass eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung in der Regel gewährleistet ist, wenn auf dem Grundstück für Restabfälle ein Behältervolumen von mindestens 10 Liter pro Person und Woche vorgehalten wird. Für die Entsorgung von organischen Abfällen aus privaten Haushaltungen (kompostierbare Abfälle) muss zusätzlich mindestens eine Biotonne bereitstehen. Das Mindestvolumen der Biotonne beträgt 80 l (bei 14-täglichem Abfuhrintervall).

Auf schriftlichen Antrag des Verpflichteten nach Abs. 1 kann die Erfassung der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle über Unterflursysteme anstelle der üblichen MGB erfolgen, wenn es hierfür geeignete Standorte auf dem Grundstück gibt. Über die Eignung eines Standplatzes stimmen sich der Kreis Pinneberg und Grundstückseigentümer grundsätzlich ab. Die letzte Entscheidung liegt beim Kreis. Diese Systeme werden nur für die nach den AGB des Kreises Pinneberg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen zugelassenen Abfallbehältern angeboten. Dies umfasst nicht die Sammelbehälter für Leichtverpackungen.

Die Nutzung der Unterflurbehälter setzt die Errichtung eines vollunterflurfähigen Standplatzes (Grube, Betonwanne, Sicherheitsplateau etc.) durch die o. g. Verpflichteten des anzuschließenden Grundstücks einschließlich Absicherung sowie die Einholung der ggf. erforderlichen Erlaubnisse voraus. Der Unterflurbehälter wird durch den Kreis Pinneberg gestellt.

Die Finanzierung und die Einrichtung des Sammelplatzes sowie die Herstellung und Pflege der erforderlichen baulichen Maßnahmen und Einhaltung der Anforderungen liegen in der Verantwortung des o. g. Verpflichteten. Die Herrichtung ist mit dem Kreis Pinneberg abzustimmen und hat nach den systemseitigen Vorgaben zu erfolgen. Welche Anforderungen an den Standplatz und die baulichen

Einrichtungen erfüllt werden müssen, werden durch einen Vertrag zwischen dem Kreis Pinneberg und dem o. g. Verpflichteten festgelegt.

Für einen evtl. Rückbau der Anlagen ist der Verpflichtete nach Abs. 1 verantwortlich

§ 4 Abs. 3a wird neu eingefügt:

(3a) Bei Unterflurbehälter ist durch den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 dafür zu sorgen, dass die vertraglich festgelegten Anforderungen jederzeit eingehalten werden und zur Leerung der Behälter die Standplätze frei anfahrbar sind.

Artikel II

Diese III. Nachtragssatzung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

Pinneberg, den
Kreis Pinneberg

Der Landrat